



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0836/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.07.2025 einen Beitrag unter der Überschrift „Israel ist die falsche Adresse“. Der Kommentar beschäftigt sich mit dem Krieg in Gaza. Der Autor findet es „verantwortungslos“, „diesen Krebs in Gaza nicht auszubrennen“. Der von Israel geführte Krieg mache die Welt besser und nütze auch uns. Weiterhin heißt es, dass eine ultimative Waffe der Hamas u.a. schon immer eine maßlose Übertreibung der Opferzahlen war und dass Tote an den Verteilerpunkten von Hilfsgütern vielfach Opfer von Hamas-Heckenschützen waren.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Autor des Kommentars allein die palästinensische Seite für den Krieg verantwortlich mache. Er lasse die jahrelange Gewaltspirale außer Acht und befürworte einen Vernichtungskrieg. Die Darstellung sei unwahrhaftig.

III. Der Autor des Kommentars betont, dass die vom Beschwerdeführer bemängelten Passagen im Wesentlichen Meinungsäußerungen bzw. Aussagen zu einer politischen und militärischen Strategie, die er als Autor für vernünftig halte, seien. Dies betreffe die Empfehlung, die Hamas in Gaza als politische und militärische Kraft auszulöschen, sowie die Aussage, dass das Vorgehen der IDF in Gaza auch uns nutze.

Der so genannte ‚Nahostkonflikt‘ sei zudem keineswegs ein ‚tragischer‘ Konflikt, wie es der Beschwerdeführer behauptet. Er sei vielmehr der spätestens seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts bis heute andauernder Versuch, staatlicher und nichtstaatlicher arabischer und islamischer Kräfte, die jüdische Präsenz und später den jüdischen Staat Israel zu vernichten. Die historische Linie ziehe sich dabei mindestens vom Massaker von Hebron im Mandatsjahr 1929 bis zum 7. Oktober 2023. Tatsächlich handele es sich hier nicht um eine Meinungsäußerung seinerseits, sondern um die Feststellung historischer Tatsachen, die er als Historiker, Nahostwissenschaftlicher und nach langen Aufenthalten in der Großregion auf qualifizierter, wissenschaftlicher Basis getroffen habe und treffe.

Der Presserat fordere ihn in dem Eröffnungsschreiben der Beschwerde explizit auf, auch zu zwei Punkten Stellung zu nehmen, die der Beschwerdeführer überhaupt nicht bemängelt habe.

In der Mehrheit der deutschen und internationalen Medien sei man im Laufe des Konfliktes dazu übergegangen, die von der Hamas selbst veröffentlichten Opferzahlen des von eben dieser Organisation vom Zaune gebrochenen Krieges weitgehend kritiklos zu übernehmen. Das so genannte ‚Gesundheitsministerium‘ in Gaza sei nichts anderes als ein Arm der Islamisten-Organisation. Im Grunde wäre die kritiklose Übernahme dieser Zahlen Grund für Beschwerden beim Presserat, nicht die Kritik an ihnen und die Feststellung, dass mit diesen Zahlen von der Hamas Politik gemacht wird. Dass dies eine Tatsache ist, bewiesen Studien. Er verweise hier insbesondere auf: Fox, Andrew: Questionable Counting: Analysing the Death Toll from the Hamas-Run Ministry of Health in Gaza. Henry Jackson Soc., London, 2024. Hier werde eindrucksvoll gezeigt, wie die Hamas die Zahlen so frisiert, dass sie möglichst hoch ausfallen.

Tatsächlich sei die Kritik an den – tatsächlich maßlosen – Übertreibungen der Opferzahlen immer wieder laut geworden. Er verweise hier beispielhaft auf die beiden Veröffentlichungen <https://www.tabletmag.com/sections/news/articles/how-gaza-health-ministry-fakes-casualty-numbers> sowie <https://jcpa.org/lies-damn-lies-and-un-washed-hamas-propaganda-statistics/>. Wer sich ernsthaft mit der militärischen und politischen Strategie der Hamas beschäftige, erkenne im Übrigen, dass es dieser Gruppe immer darum gegangen sei, Opferzahlen so hoch wie möglich zu treiben, weil man wisse, dass die postheroische, westliche Öffentlichkeit hier empfindlich reagiere.

Was die Lage an den Verteilerzentren betreffe, so hätten tatsächlich Heckenschützen der Hamas auch dort auf die eigenen, hilfesuchenden Leute gefeuert, um diese Einrichtungen zu diskreditieren und jegliches ‚Fraternisieren‘ von Zivilisten und israelischem Militär zu verhindern. Das schließe nicht aus, dass es in der Nähe dieser Zentren zu Angriffen auf die israelische Armee gekommen sei, bei deren Abwehr auch Zivilisten ums Leben kamen. Allerdings würden diese Vorfälle von den IDF und der israelischen Justiz untersucht, was man von der Hamas nicht behaupten könne. Seine diesbezügliche Aussage beruhe im Übrigen auf den Aussagen eigener Kontakte vor Ort, die sich mehrere Wochen in und um Verteilerzentren aufgehalten hätten. Nähere Angaben zu deren Identität werde er aufgrund des notwendigen Informantenschutzes nicht machen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Aussagen, dass die Hamas mit der maßlosen Übertreibung von Opferzahlen operiere und dass Tote an den Verteilerpunkten von Hilfsgütern vielfach Opfer von Hamas-Heckenschützen gewesen seien, in der

Veröffentlichung nicht entsprechend belegt sind. Vielmehr gibt es nach Meinung des Beschwerdeausschusses starke Indizien dafür, dass diese Darstellungen nicht korrekt sind.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>